

2429 058

Entscheid.-Sammlung des Senats

136

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX SB 122/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Miriam G [REDACTED] ,

•-• M [REDACTED] Bd. J [REDACTED] H [REDACTED] , L [REDACTED] /USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt von [REDACTED] , B [REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, T [REDACTED] straße •,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Lorn und Henkel

in der Sitzung vom 11. März 1969
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 13. September 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat zutreffend das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 Buchst. a BRG-Schlußgesetz verneint, weil der Anspruch der Klägerin auf Rente für Schaden an Körper oder Gesundheit im Vergleich vom 9. Juli 1962 nicht in vollem Umfang abgelehnt worden sei. Da der Klägerin in diesem Vergleich für die Monate November und Dezember 1953 ein Rentenanspruch (§ 12 BRG) anerkannt worden ist, kann nach dem klaren Wortlaut des Art. IV Nr. 1 Abs. 1 Buchst. a BRG-Schlußgesetz nicht von einer Ablehnung des Rentenanspruchs in vollem Umfang gesprochen werden. Auch aus dem Sinn dieser Vorschrift kann nichts Gegenteiliges entnommen werden. Aus der amtlichen Begründung zum BRG-Schlußgesetz (Sundestagsdrucks. IV/1550 S. 42) ergibt sich vielmehr, daß nicht alle bereits entschiedenen Fälle neu aufgerollt werden sollen, sondern daß bei der Angleichung früherer Entschei-

136

- 3 -

dungen bewusst nur auf bestimmte Tatbestände und Rechtsfragen abgestellt worden ist.

Bei dieser Rechtslage kommt es auf die Hilferwägung des Berufungsgerichts, daß der Rentenanspruch der Klägerin ab 1. Januar 1954 auch an der Bindung der Entschädigungsorgane an die tatsächlichen Feststellungen der früheren Entscheidung (Art. IV Nr. 1 Abs. 5 Satz 2 BEG-Schluss) scheitern würde, nicht mehr an.

Da auch im Übrigen die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nicht vorliegen (§ 219 Abs. 2 BEG), ist die sofortige Beschwerde zurückzuweisen.

Mai

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)